



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11.02.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Walsum, Blatt 2050,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Walsum, Flur 9, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Straße 14, Größe: 423 m²

versteigert werden.

Das Objekt befindet sich 47178 Duisburg, Lauterbacher Str. 14. Es handelt sich um ein ca. 1935 in Duisburg-Overbruch errichtetes Einfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Gemäß Bauakte erfolgte im Jahr 1985 der Anbau einer Garage. 1994 wurde der Baukörper um einen II-geschossigen, unterkellerten Anbau erweitert.

Die Grundstücksgröße beträgt 423 qm.

Es bestehen gemäß Grundriss zwei Wohneinheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 145 qm (Einheit 1: EG/DG ca. 95 qm, Einheit 2: DG ca. 50 qm).

Demnach unterteilt sich die Einheit 1 im EG/DG in Garderobe, Bad/WC, Wohnraum/Essraum, Abstellraum, Küche, Eltern, Kaminzimmer, Terrasse, Kind 1, Kind 2.

Die Einheit 2 im DG unterteilt sich in Flur, Schlafen, Dusche/WC Wohnen, Essen/Küche.

Das Gebäude vermittelte im Rahmen einer straßenseitigen Außenbesichtigung einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Stellenweise war Instandhaltungstau erkennbar. Eine aufgrund von Zufahrtssituation und Abmessungen eingeschränkte Nutzbarkeit der Garage blieb unklar.

Eine Innenbesichtigung der Liegenschaft war nicht möglich.

Das Objekt ist augenscheinlich in Teilen eigengenutzt; evtl. bestehen auch Mietverhältnisse.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

335.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.